

# Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Freisen,  
Ortsteil Reitscheid

ENTWURF

03.11.2025



K E R N  
P L A N 

# Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid

Im Auftrag:



Gemeinde Freisen  
Schulstraße 60  
66629 Freisen

## IMPRESSUM

Stand: 03.11.2025, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung  
Tabea Bies, B.Sc. Raumplanung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

K E R N  
P L A N

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	9
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	10

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Ortsteil Reitscheid der Gemeinde Freisen ist die Errichtung einer bifacialen, vertikalen Agri-Photovoltaikanlage (APV) geplant.

Der geplante Solarpark ist ca. 11,7 ha groß. Das Plangebiet liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen den Ortschaften Reitscheid (ca. 100 m) und Grügelborn (ca. 400 m) und grenzt an den Wendalinushof an. Die Fläche befindet sich südlich der L 133 und westlich der L 310.

Das Plangebiet soll auch nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich als Ackerland genutzt werden.

Die Erschließung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage erfolgt über die L 133 und L 310, von denen jeweils ein Feldwirtschaftsweg direkt in das Plangebiet führt.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Zweiseitige Photovoltaikmodule werden aufrecht installiert, wobei mindestens 8 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. So bleiben bis zu 95% der Fläche landwirtschaftlich nutzbar, und der Einsatz herkömmlicher Landmaschinen ist ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Freisen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, als Fläche für Wald und Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG. Zusätzlich stellt der Flächennutzungsplan die Maßnahme Nr. 25 „Bei der Heiserich“ (siehe Entwicklungskonzeption Landschaftsplan) dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid“ der Flächennut-

zungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 11,7 ha.

Der Gemeinderat der Gemeinde Freisen hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid“ teil zu ändern.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Auch dem Klimaschutzgesetz wird damit Rechnung getragen.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Dr. Stephan Maas Planungsbüro, Otto-Hahn-Hügel 49, 66740 Saarlouis beauftragt.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Siedlungskörpers von Reitscheid auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und grenzt den Wendalinushof ein. Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straßenverkehrsfläche der L 133
- im Osten durch die Straßenverkehrsfläche der L 310 und durch den Betriebsstandort des Wendalinushofs,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grünflächen als auch Gehölzstrukturen und
- im Westen durch Gehölze.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen umgeben. Lediglich im Osten schließt der landwirtschaftliche Betriebsstandort des Wendalinushofs an. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich südlich der Friedhof Grügelborn sowie ca. 500 m östlich eine Photovoltaikanlage. Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

## Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum des Wendalinushofes. Derzeit wird die Fläche an einen Landwirt verpachtet.

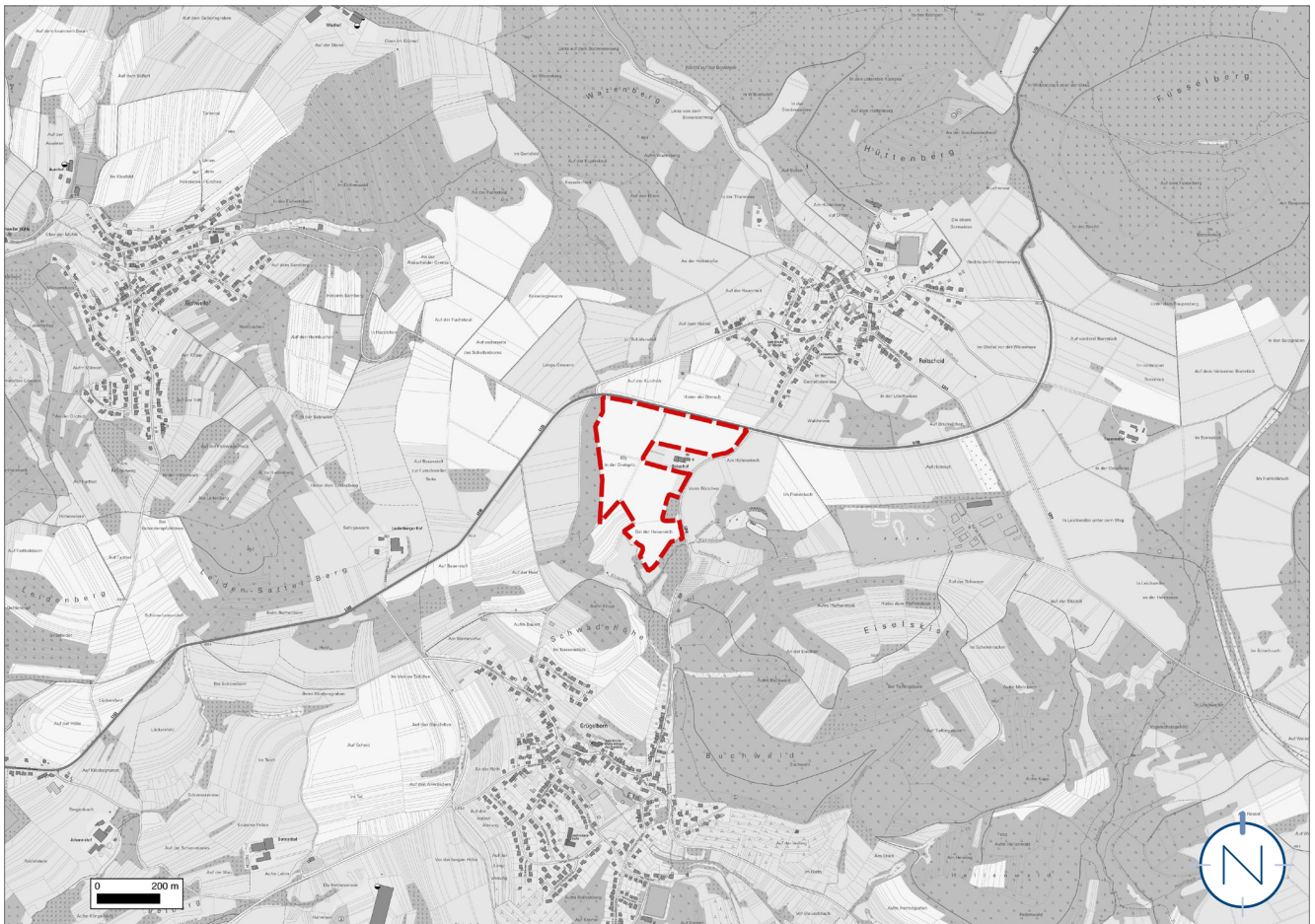
## Verkehrsanbindung

Die Erschließung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage ist über die L 133 und L 310 gesichert. Von beiden Straßen führt jeweils ein Feldwirtschaftsweg in das Plangebiet.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Außerdem ist zu erwarten, dass die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Zukunft mit einem Stromspeicher nachgerüstet wird.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Sollte zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eine Einzäunung erforderlich werden, würden im Bereich der Zuwegungen Tore vorgesehen.

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Auf das konkrete Interesse des Eigentümers des Wendalinushofes hin wurde die vorliegende Fläche geprüft. Bei der Prüfung fiel besonders ins Gewicht, dass aus der Fläche ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben

oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür wurden die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet und das „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen.

Die Landesverordnung ist aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage des EEG nicht mehr erforderlich. Die nun über das EEG (§37 Abs. 1 Nr. 2 h und i) in Kraft getretene Änderung sieht eine „opt-out“ Regelung bezüglich Zuschlägen für Gebote (Ausschreibungen 1. Segment – BNetzA) auf Flächen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten vor. Damit müssen nach neuer Regelung die Länder aktiv tätig werden um benachteiligte Gebiete aus der EEG-Förderkulisse heraus zu nehmen. Dies ist im Saarland bislang nicht erfolgt.

Den veröffentlichten Potenzialflächen kommt jedoch nach wie vor, eine Informationswirkung zu, da sie insbesondere auf die raumordnerische, naturschutz- und wasser-

haushaltsrechtliche, sowie auf die technische Eignung von Flächen zur Solarenergie-Nutzung hinweist. Bei dem als Sondergebiet festgesetzten Bereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Angesichts der Topografie eignet sich der gewählte Standort aus Gründen der Sonneneinstrahlung, sowie der Abschirmung zum Siedlungskörper besonders zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Die Platzierung der Agri-PV-Module im Umfeld des Wohngebäudes des Wendalinushofes erfolgt auf Wunsch des Eigentümer.

Mit einer Flächengröße von etwa 11,7 ha erfüllt das vorgesehene Gebiet zusätzlich das Kriterium für die Schaffung eines großflächigen und zusammenhängenden Plangebiets.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

Da die lokalen Entwicklungsziele an diesem Standort optimal umgesetzt werden können, wird auf eine Prüfung von weiteren Standortalternativen verzichtet. Der Standort wird als ausgewogene Lösung für die geplante Nutzung bewertet.



Quelle: Geobasisdaten, © GeoBasis DE/LVGL-SL (2025) / Geoportal, PV-Potenzial

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Ortsteil Reitscheid hat eine zentralörtliche Funktion eines Nahbereichs (Freisen ist ein Grundzentrum)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht betroffen</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Restriktionen für das Plangebiet</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Restriktionen, Ziel- oder Entwicklungsaussagen für das Plangebiet</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht unmittelbar betroffen</li> <li>an der nordöstlichen Ecke schließt sich auf der anderen Straßenseite der L 133 das FFH-Gebiet L-6409-304 „Wiesen bei Reitscheid“ an, das gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.</li> </ul>
Landschaftsschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geltungsbereich grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet LSG-L 02.05.15 gem. der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976; kein Ausschlusskriterium, da keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturparks, Naturschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild</li> <li>Der Planbereich liegt weder innerhalb von Schutzgebieten nach WHG/SWG (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) noch innerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG</li> <li>südlich grenzt Biotop GB 6409-0198-2014 (Nass- und Feuchtweide) an; wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt</li> </ul>
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</li> </ul>
Denkmäler	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</li> </ul>
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.</li> </ul>
Informelle Fachplanung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach den im Geoportal Saarland veröffentlichten Ergebnissen der Biotopkartierungen des Landes ist von der Maßnahme kein Biotop betroffen</li> <li>Das südlich angrenzende Biotop GB 6409-0198-2014 (Nass- und Feuchtweide) wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt</li> </ul>
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG gilt für alle wild lebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</li> <li>Da Rodungsarbeiten innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen sind, kommen die Verbotstatbestände gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG nicht zum Tragen.</li> </ul>
<b>Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht</b>	

# Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

## Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

### Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan einen ca. 11,4 ha großen Teilbereich des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

### Fläche für Wald

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB

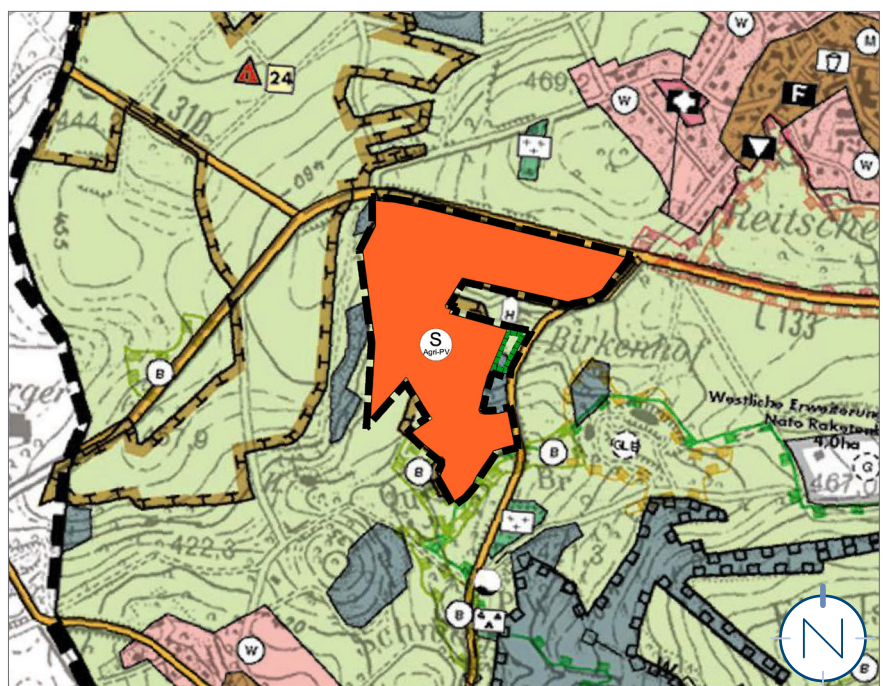
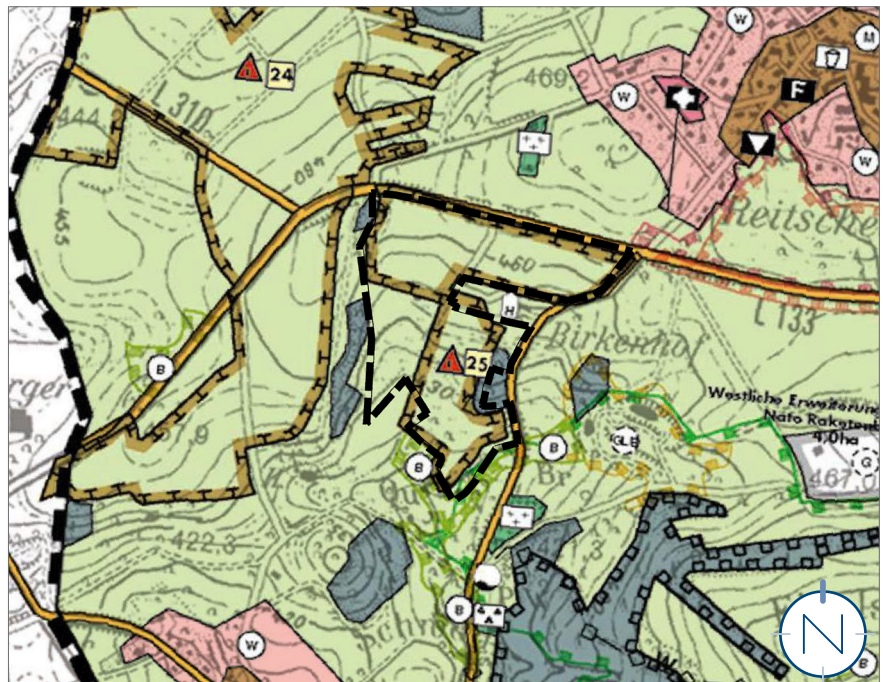
Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan einen ca. 0,28 ha großen Teilbereich des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Fläche für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar. Nach Abfrage des saarländischen Geoportals handelt es sich nicht um Flächen iSd. § 2 LWaldG.

### Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 10 BNatSchG

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Bisher überlagert der rechtswirksame Flächennutzungsplan einen ca. 9 ha großen Teilbereich des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit einer Darstellung für „Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 10 BNatSchG“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

An dieser Stelle wird auf Maßnahme Nr. 25 der Maßnahmen- und Ausgleichskonzeption des Landschaftsplanes verwiesen. Laut Landschaftsplan eignet sich die Fläche „Bei der Heisereich“ zwischen Reitscheid und Grügelborn besonders für Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Ökokontoregelung sowie zur Kompensation von Eingriffen.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

### Sonderbaufläche „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig werden ca. 11,4 ha des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Damit wird die Errichtung der Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.

## Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Künftig werden ca. 0,28 ha des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Maßnahmenfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Diese dient der Extensivierung einer Wiese trockener Standorte, um den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Agri-PV-Anlage zusätzlich ökologisch auszugleichen.

### Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 11,4 ha	-
Fläche für Wald	ca. 0,28 ha	-
Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 10 BNatSchG	ca. 9 ha	-
Sonderbaufläche „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“	-	ca. 11,43 ha
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	-	ca. 0,25 ha

# Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

## Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung ausreichend beachtet.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um den Wendalinushof, welcher sich jedoch als Flächeneigentümer willentlich den seitlich installierten Modulen aussetzt. Etwa 100 m nördlich liegt der Freisener Ortsteils Reitscheid, der für den genannten Immissionswert unkritisch ist, da aufgrund der Himmelsrichtung nicht mit Blendwirkungen zu rechnen ist. Aufgrund des ausgeprägten Nord-Süd-Gefälles ist die Anlage überdies nicht von Reitscheid aus einsehbar, sodass Beeinträchtigungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen werden können.

Der Siedlungskörper des Ortsteils Grügelborn befindet sich in ca. 400 m Entfernung zum geplanten Vorhaben. Aufgrund der großen Entfernung, dazwischen liegender Topografie und Gehölzstrukturen liegt dieser unter Berücksichtigung der von einem Solarpark ausgehenden Wirkfaktoren außerhalb des relevanten Einwirkungsgebietes. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen.

Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind nach diesen Kriterien somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Agri-Photovoltaikanlagen emissionsarm und verursachen be-

triebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollen Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

## Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Agri-Photovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

### **Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes**

Aufgrund der Hanglage der Fläche und der breiten Abstände zwischen den seitlich installierten Modulen, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

### **Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Durch die geplante Nutzung kommt es nach aktuellem Kenntnisstand zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen können.

Es werden größtenteils Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als geringwertig einzuordnen sind. Die im Osten und Süden des Geltungsbereichs vorhandenen Grünstrukturen bleiben in vollem Umfang erhalten.

Beim größten Teil der Fläche handelt es sich derzeit um Äcker, die nur wenigen Pflanzenarten Lebensraum bieten. Durch das Aufstellen der Module wird die Intensität der Bewirtschaftung, ob Acker, Wiese oder Weide, eingeschränkt, so dass sich die Situation aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes auf jeden Fall verbessert. Unter den senkrechten Modulreihen entstehen in einer Breite von mindestens 1 m Altgrasstreifen/Säume, welche die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot für Vögel und Insekten deutlich erhöhen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Bereich der aktuell sehr homogenen Ackerfläche zukünftig zahlreiche Nischen entstehen, die zu einer Anreicherung der Artenvielfalt für Pflanzen und Tiere beitragen.

Zusätzlich wird im Geltungsbereich eine Wiese trockener Standorte extensiviert. Damit kann der Eingriff durch den Bau der Agri-Photovoltaikanlage auf jeden Fall vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen werden. Es besteht ein Kompensationsüberschuss. Zusätzliche Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna erhalten.

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

### **Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser**

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Im Gegensatz zu schräg aufgestellten Modultischen läuft wenig Regenwasser über die senkrecht stehenden Module ab, wodurch keine Tropfkanten entstehen. Anfallendes Regenwasser wird vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden bleibt weitgehend unverändert erhalten, daher wird dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert, die Grundwasserneubildungsrate bleibt trotz punktueller Versiegelungen im Vergleich zur

Ausgangssituation gleich. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen. Vielmehr können bei Starkregenereignissen durch senkrecht stehende Modulreihen sogar bremsende Wirkungen auf die Fließgeschwindigkeit auftreten.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### **Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes**

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rammpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der angrenzenden L 133 und L 310 sowie der beiden Feldwirtschaftswege sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei Agri-Photovoltaikanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der Solarnutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Ackerfläche liegt teilweise in Bereichen mit potenzieller Erosionsgefährdung durch Niederschläge, teils sogar hoher Erosionsgefährdung nach der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 9. Dezember 2022. Durch den derzeitigen Maisanbau zeigen

sich bereits Folgen der Niederschlagserosion. Daher wurde eine Umwandlung der Ackerfläche in Grünland angeregt, um die Erosionsgefährdung zu senken. Aufgrund des agrar- und förderrechtlichen Rahmens wäre eine Umwandlung in Grünland jedoch nicht mit der geplanten Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434 vereinbar. Gleichwohl wirken die Brachstreifen unterhalb der Modulreihen erhöhter Erosion entgegen. Zudem wird im Rahmen der Planverwirklichung durch einen Bewirtschaftungsvertrag die Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit durch eine erhöhte Bodenbedeckung und optimierte Verwurzelung angestrebt. Der Bewirtschaftungsvertrag ist jedoch nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

### **Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Bei den Flächen, die für die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen ist, handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der von der Planung betroffenen Eigentümer stellt seine Flächen im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens weiterhin möglich (Einhaltung DIN SPEC 91434). Mit dem Pächter wird ein praktikables, landwirtschaftliches Nutzungskonzept abgestimmt.

Das Plangebiet soll nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der PV-Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Bis 2030 sollen gem. § 4 Abs. 2 EEG 2023 215 GW PV-Leistung installiert werden, wovon mindestens die Hälfte auf PV-FFA entfallen wird, um die Umstellung der Energie-

versorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Bei dem als Sondergebiet festgesetzten Bereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

### **Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie**

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die mit der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs**

Die Erschließung der Fläche ist über die L 133 und die L 310 gesichert, von denen zwei Feldwirtschaftswege direkt in das Plangebiet führen.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle

bzw. Instandhaltung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

### **Auswirkungen auf Belange des Klimas**

Im Zuge der Realisierung der geplanten bifacialen Agri-Photovoltaikanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokale klimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die Module eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt. Durch die seitliche Installation der Module verändern sich die Verschattungseffekte jedoch im Tagesverlauf stark.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung sowie dem Klimaschutzgesetz des Saarlandes.

### **Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes**

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

## Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

## Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

## Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Gewährleistung der landwirtschaftlichen Weiterbewirtschaftung durch seitliche Installation der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage mit großzügigen Abständen zwischen den Modulen
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, vielmehr besteht ein ökologischer Kompensationsüberschuss (siehe Umweltbericht)
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

- Kein Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

## Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Zwar wird durch die Errichtung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Produktionsflächen temporär eingeschränkt; allerdings können die betroffenen Flächen aufgrund der seitlichen Aufständigung der Module weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Es bestehen keine überörtlichen Restriktionen gegen das Vorhaben. Zudem sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans sprechen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

## Gewichtung / Abwägungsfazit:

Im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen.

Die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG, sowie die Zustimmung der in seinen betriebswirtschaftlichen Belangen berührte Besitzer des Wendalinushofs, überwiegen deutlich.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht wer-

den. Der Landwirt begrüßt die Agri-PV-Nutzung und die Flächen werden aufgrund der überwiegenden seitlichen Aufständigung weiter an einen Landwirt zur Bewirtschaftung verpachtet.

Es gibt keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer gewissen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes überwiegt das städtebauliche Interesse, den Ausbau erneuerbare Energie voranzutreiben. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.